

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

19. Band	Leer, den 15. Juli 2008	Nr. 6
----------	-------------------------	-------

Inhalt: Kirchengesetz vom 17. April 2008 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 in der Fassung vom 25. November 2004	S. 57
Kirchengesetz vom 17. April 2008 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. November 1994 zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz -MVG-) vom 6. November 1992 (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz - EG MVG)	S. 58
Vertrag vom 30. Juni 2008 über die Aufhebung des Kirchenvertrages zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde - Evangelisch-reformierte Kirche zu Hanau - vom 17. Juni 1996	S. 58
Berufung in den Diakonieausschuss	S. 58
Wahl zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche	S. 59
Kollektenplan 2009	S. 59
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 61
Personalnachrichten	S. 62

**Kirchengesetz
vom 17. April 2008
zur Änderung des
Kirchengesetzes
über die Ordnung der Visitation
in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Visitationsordnung)
vom 11. Mai 2001
in der Fassung vom 25. November 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 in der Fassung vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 328) wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung findet ein Gespräch zwischen Kirchenrat/Presbyterium und der Visitationskommission in Abwesenheit des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin und seines oder ihres Ehepartners statt.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Leer, den 03. Juni 2008

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 17. April 2008
zur Änderung des
Kirchengesetzes vom 3. November 1994
zur Anwendung und Änderung des
Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz -MVG-)
vom 6. November 1992
(Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungs-
gesetz - EG MVG)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 3. November 1994 zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG-) vom 6. November 1992 (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz - EG MVG) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 222) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Gesamtausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, die gleichzeitig Ersatzmitglied sind. Jeweils zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gehören den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Leer, den 03. Juni 2008

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Vertrag
vom 30. Juni 2008
über die Aufhebung
des Kirchenvertrages zwischen der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
und der Wallonisch-Niederländischen
Gemeinde - Evangelisch-reformierte
Kirche zu Hanau -
vom 17. Juni 1996**

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in

Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer

und

die Wallonisch-Niederländische Gemeinde - Evangelisch-reformierte Kirche zu Hanau - vertreten durch das Konsistorium, Dammstraße 3, 63450 Hanau,

schließen nach Zustimmung durch die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und das Große Konsistorium der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde - Evangelisch-reformierte Kirche zu Hanau - den folgenden Vertrag:

Einzigter Paragraph

Der Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde - Evangelisch-reformierte Kirche zu Hanau - vom 17. Juni 1996 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 26) wird im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung vom 1. Juli 2008 aufgehoben.

B o n n, den 30. Juni 2008

**Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

S c h m i d t

T r o m p e t e r

N o r d h o l t

H a n a u, den 30. Juni 2008

**Wallonisch-Niederländische Gemeinde
- Evangelisch-reformierte Kirche
zu Hanau -**

O b e r l ä n d e r

T e l d e r

Berufung in den Diakonieausschuss

In den Diakonieausschuss wurde berufen:

Pastor
Dietmar Arends
Hauptstraße 63b
26789 Leer

Wahl zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche

Als vorsitzendes Mitglied des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichtes mit der Lippischen Landeskirche ist ausgeschieden:

Richter am Sozialgericht
Friedrich Straetmanns
Bielefeld
am 29. April 2008.

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 17. April 2008 - für den Rest der am 1. Juli 2003 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Ausgeschiedenen -

Staatsanwalt
Klaus Visser
Emden

als vorsitzendes Mitglied des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichtes mit der Lippischen Landeskirche gewählt.

Kollektenplan 2009

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 18. April 2008 für das Jahr 2009 den folgenden Kollektenplan beschlossen:

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 04.01.2009 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)**
- 25.01.2009 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)**
- 15.02.2009 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)**
- 01.03.2009 Für "Hoffnung für Osteuropa"**

- 22.03.2009 Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche**
 - 05.04.2009 Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)**
 - 10.04.2009 Für „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“ (Karfreitag)**
 - 26.04.2009 Für „Kirchen helfen Kirchen“**
 - 10.05.2009 Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche**
 - 24.05.2009 Für den „Deutschen Evangelischen Kirchentag“ in Bremen (20.-24. Mai 2009)**
 - 07.06.2009 Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission**
 - 28.06.2009 Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)**
 - 12.07.2009 Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche**
 - 02.08.2009 Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche**
 - 23.08.2009 Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)**
 - 13.09.2009 Für „Evangelische Minderheitskirchen“**
 - 27.09.2009 Für Flüchtlingshilfe**
 - 04.10.2009 Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)**
 - 01.11.2009 Für „Hoffnung für Osteuropa“**
 - 22.11.2009 Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen**
 - 24.12.2009 Für "Brot für die Welt"**
1. Israel: Roter Davids-Schild
 2. Verein „Nes Ammim“
 3. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala / Westjordanland
 4. Hilfen für jüdische Gemeinden in Deutschland
 5. ÖRK – Bekämpfung des Rassismus
 6. Aktion Sühnezeichen
 7. Kriegsgräberfürsorge
 8. Diakonie Katastrophenhilfe
 9. Gustav-Adolf-Werk
 10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
 11. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes unserer Kirche
 12. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergottesdienst
 13. Kirchenmusikalische Arbeit in unserer Kirche

Kollektenplan 2009

01.01.2009..... (Neujahrstag)	10.05.2009 Zur Unterstützung von Erholungs- maßnahmen in unserer Kirche
04.01.2009 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)	17.05.2009.....
11.01.2009.....	21.05.2009..... (Christi Himmelfahrt)
18.01.2009.....	24.05.2009 Für den „Deutschen Evangeli- schen Kirchentag“ in Bremen (20.-24. Mai 2009)
25.01.2009 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD- Kollekte)	31.05.2009..... (Pfingstsonntag)
01.02.2009.....	01.06.2009..... (Pfingstmontag)
08.02.2009.....	07.06.2009 Für die Partnerkirchen der Nord- deutschen Mission und der Ver- einten Ev. Mission
15.02.2009 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)	14.06.2009.....
22.02.2009.....	21.06.2009.....
01.03.2009 Für „Hoffnung für Osteuropa“	28.06.2009 Für die südafrikanische Partner- kirche unserer Kirche (URCSA)
08.03.2009.....	05.07.2009.....
15.03.2009.....	12.07.2009 Für Arbeitslosenprojekte in unse- rer Kirche
22.03.2009 Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche	19.07.2009.....
29.03.2009.....	26.07.2009.....
05.04.2009 Für die Jugendarbeit in unser Kir- che (in den Konfirmationsgottes- diensten einzusammeln)	02.08.2009 Für die Durchführung des Freiwil- ligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
09.04.2009..... (Gründonnerstag)	09.08.2009.....
10.04.2009 Für „Roter Davids-Schild“ <u>oder</u> (Karfreitag) AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holo- caust-Überlebenden und deren Kinder“	16.08.2009.....
12.04.2009..... (Ostersonntag)	23.08.2009 Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
13.04.2009..... (Ostermontag)	30.08.2009.....
19.04.2009.....	06.09.2009.....
26.04.2009 Für „Kirchen helfen Kirchen“	13.09.2009 Für „Evangelische Minderheitskir- chen“
03.05.2009.....	20.09.2009.....
	27.09.2009 Für Flüchtlingshilfe

04.10.2009	Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
11.10.2009
18.10.2009
25.10.2009
31.10.2009	(Reformationstag)
01.11.2009	Für „Hoffnung für Osteuropa“
08.11.2009
15.11.2009
18.11.2009	(Buß- u. Betttag)
22.11.2009	Für die Unterstützung und Beglei- tung in Not geratener Menschen
29.11.2009
06.12.2009
13.12.2009
20.12.2009
24.12.2009	Für „Brot für die Welt“
25.12.2009	(1. Weihnachtstag)
26.12.2009	(2. Weihnachtstag)
27.12.2009
31.12.2009	(Silvester)

Außerdem im September:
„Diakoniesammlung – Stark für andere“

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde F r e r e n - T h u i n e wird mit einer Auflage von vier Wochenstunden Religion - oder Entsprechendes - zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaber oder Stelleninhaberinnen der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können

und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere - gegebenenfalls auch zusätzliche - Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Freren-Thuine in Verbindung treten wollen.

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L ü - n e b u r g - U e l z e n wird mit einer Auflage von vier Wochenstunden Religion - oder Entsprechendes - zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaber oder Stelleninhaberinnen der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere - gegebenenfalls auch zusätzliche - Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüneburg-Uelzen in Verbindung treten wollen.

Die vakant werdende vierte Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde S c h ü t t o r f wird mit einer Auflage von zusätzlichen Aufgaben im Umfang von 33 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaber oder Stelleninhaberinnen der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere - gegebenenfalls auch zusätzliche - Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf in Verbindung treten wollen.

Die vakant werdende gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer mit Sitz in Wymeer wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaber oder Stelleninhaberinnen der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberinnen im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere - gegebenenfalls auch zusätzliche - Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Das Moderamen der Gesamtsynode hat Herrn Pastor Bernhard S c h m e i n g, Brandlecht, mit Wirkung vom 01. Juli 2008 zum Landesjugendpastor mit Dienstsitz in Leer berufen.

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B r a n d l e c h t wurde berufen:

Dagmar P l e t z
am 1. Juni 2008
in Brandlecht

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Hans-Wilfried H a a s e
mit Ablauf des 30. Juni 2008